

KOENIG & BAUER

96. Ordentliche
Hauptversammlung
Einladung



we're on it.

96. Ordentliche Hauptversammlung

WKN 719350

ISIN DE0007193500

Sehr herzlich laden wir die Aktionäre und Aktionärinnen zur 96. Ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft

am Dienstag, 11. Mai 2021, um 11:00 Uhr (MESZ)

ein. Die Hauptversammlung wird als **virtuelle Hauptversammlung** abgehalten. Für angemeldete Aktionäre sowie Aktionärsvertreter der Koenig & Bauer AG wird die virtuelle Hauptversammlung aus dem Vogel Convention Center (VCC), Max-Planck-Straße 7-9, 97082 Würzburg, als dem Ort der Hauptversammlung live in Bild und Ton übertragen. Das Stimmrecht der Aktionäre kann ausschließlich durch Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Möglichkeit zur Bevollmächtigung Dritter bleibt hiervon unberührt.

Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist ausgeschlossen.

Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie unter Abschnitt III – Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

I. Tagesordnung

- 1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Koenig & Bauer AG und die Koenig & Bauer-Unternehmensgruppe zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des Corporate Governance-Berichts für das Geschäftsjahr 2020 sowie des nichtfinanziellen Konzernberichts**
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Koenig & Bauer AG für das Geschäftsjahr 2020**

- 3) **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Koenig & Bauer AG für das Geschäftsjahr 2020**
- 4) **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Koenig & Bauer AG für das Geschäftsjahr 2020**
- 5) **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021**
- 6) **Wahlen zum Aufsichtsrat**
- 7) **Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder („Say on Pay“) gemäß § 120a Abs. 1 AktG**
- 8) **Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über die Änderung von Abschnitt V, Ziffer 13 „Aufsichtsratsvergütung“ der Satzung der Koenig & Bauer AG**
- 9) **Beschlussfassung über die Zustimmung zu zwei Gewinnabführungsverträgen**
 - **Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer AG und der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH**
 - **Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH und der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH**

II. Vorschläge zur Beschlussfassung

- 1) **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die Koenig & Bauer AG und die Koenig & Bauer-Unternehmensgruppe zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des Corporate Governance-Berichts für das Geschäftsjahr 2020 sowie des nichtfinanziellen Konzernberichts**

Die genannten Unterlagen enthalten auch den Vergütungsbericht und den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 HGB sowie nach § 315a Abs. 1 HGB. Die Dokumente sind vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> veröffentlicht und abrufbar und werden dort auch während der virtuellen Hauptversammlung zugänglich sein. Ferner werden sie den Aktionären auf Anfrage per Post zugesandt. Schließlich werden diese Unterlagen auch in der virtuellen Hauptversammlung erläutert. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 23. März 2021 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Er hat in derselben Sitzung ferner den Konzernabschluss gebilligt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Punkt der Tagesordnung daher keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen.

2) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Koenig & Bauer AG für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von € 29.528.160,81 für das Geschäftsjahr 2020 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bilanzgewinn setzt sich zusammen aus dem

Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020	€ 21.265,769,31
--	-----------------

sowie dem

Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019	€ 8.262.391,50
--	----------------

Gesamt	€ 29.528.160,81
--------	-----------------

3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Koenig & Bauer AG für das Geschäftsjahr 2020

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Ge-

geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Koenig & Bauer AG Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Koenig & Bauer AG für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Koenig & Bauer AG Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5) Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Niederlassung Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme Dritter. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

6) Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 11. Mai 2021 endet die Amtszeit des als Vertreter der Anteilseigner gewählten Aufsichtsratsmitglieds Herrn Dipl.-Ing. Matthias Hatschek.

Herr Hatschek hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen.

Herr Hatschek gehört dem Aufsichtsrat als Anteilseignervertreter seit 2006 an. Im Interesse der Gesellschaft besteht bei Koenig & Bauer keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat, um die individuellen

Kenntnisse und fachlichen Qualifikationen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder ohne starre Zeitbeschränkung nutzen zu können.

Insbesondere für das Effizienz- bzw. Restrukturierungsprogramm Performance 2024 extended (P24x) sieht der Aufsichtsrat unter dem Aspekt der Kontinuität eine weitere Mitarbeit von Herrn Hatschek im Aufsichtsrat auf Grund seiner langjährigen Koenig & Bauer Expertise und seines spezifischen Kompetenzprofils als zielführend an. Aus diesem Grund begrüßt der Aufsichtsrat seine Bereitschaft zur erneuten Kandidatur sehr.

Der Aufsichtsrat der Koenig & Bauer AG besteht gemäß Abschnitt V, Ziffer 9.1 der Satzung der Koenig & Bauer AG aus insgesamt zwölf Mitgliedern und setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, Abs. 2 und 101 AktG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MitbestG aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und Arbeitnehmer sowie zu jeweils mindestens 30 Prozent aus Frauen und Männern zusammen.

Die Mindestquote ist im Aufsichtsrat der Koenig & Bauer AG für beide Seiten, sowohl die Anteilseigner- als auch die Arbeitnehmervertreterseite, jeweils getrennt zu erfüllen, da die Seite der Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung widersprochen hat. Es müssen daher sowohl auf der Seite der Anteilseigner als auch auf der Arbeitnehmervertreterseite mindestens zwei Sitze von Frauen und mindestens zwei Sitze von Männern besetzt sein.

Vertreterinnen der Anteilseigner im Aufsichtsrat sind Frau Dagmar Rehm und Frau Professor Dr.-Ing. Gisela Lanza. Vertreterinnen der Arbeitnehmer sind Frau Julia Cuntz und Frau Simone Walter. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind Männer. Der Mindestanteil wird also derzeit sowohl auf Anteilseigner- als auch auf Arbeitnehmerseite erfüllt und wäre nach der Wiederwahl von Herrn Hatschek auf Anteilseignerseite auch weiterhin erfüllt.

Unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und gemäß des Vorschlags des Nominierungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat daher vor,

Herrn Dipl.-Ing. Matthias Hatschek, Unternehmer, wohnhaft in St. Martin/Österreich,

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 11. Mai 2021 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der Koenig & Bauer AG zu wählen.

Angaben gemäß der Empfehlung C.13 DCGK (in der aktuell gültigen Fassung vom 16. Dezember 2019, bekanntgemacht am 20. März 2020):

Bei der Koenig & Bauer AG werden die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hinsichtlich der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder (C.6 bis C.12) vollumfänglich eingehalten.

Der Wahlvorschlag berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und trägt damit zugleich der Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium Rechnung.

Der Aufsichtsrat hat sich davon überzeugt, dass Herr Hatschek die für die Ausübung des Mandats erforderliche Zeit aufbringen kann.

Gleichzeitig soll gemäß der Empfehlung C.6 auf der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Herr Hatschek ist ein Minderheitengesellschafter der MKB Holding GmbH, die Eigentümerin der AlternInvest GmbH aus Wien/Österreich ist. Die Alterninvest GmbH hält einen wesentlichen Anteil am Grundkapital der Koenig & Bauer AG von 10,2 %.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 S. 5 AktG sowie weitere Informationen über den unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Herr Hatschek gehört keinem weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat eines deutschen Unternehmens und keinen vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

Persönliche Daten:

Wohnort: St. Martin, Österreich

Geboren: 1964

Nationalität: österreichisch

Tätigkeit in den Aufsichtsrats-Ausschüssen:

Strategieausschuss

Nominierungsausschuss

Vermittlungsausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG

Aktuell ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit:

- Geschäftsführer in österreichischen Forstbetrieben
- Geschäftsführer in einer Immobilienentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft
- Geschäftsführer in einer Industrie- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaft

Beruflicher Werdegang und Berufserfahrungen:

- seit 1993 unternehmerisch tätig als geschäftsführender Gesellschafter in verschiedenen Unternehmen
- Umfassende Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit durch langjährige operative Leitung von großen Forstbetrieben in Österreich
- Hohe strategische Kompetenz durch Weiterentwicklung der familieneigenen Gesellschaften durch verschiedene M&A-Aktivitäten mit erfolgreicher Integration der erworbenen Unternehmen
- Großes Engagement als Start-up Investor mit erfolgreichen Unternehmensgründungen in Bereichen Informationstechnologie, Holzpellets und Tierbedarf

Qualifikation:

- 1990 Abschluss des Studiums der Forstwirtschaft, Universität für Bodenkultur, Wien
- Abschluss: Dipl.-Ing.

Kompetenzprofil:

Herr Dipl.-Ing. Matthias Hatschek ist seit 1993 unternehmerisch tätig als geschäftsführender Gesellschafter in verschiedenen Unternehmen, aktuell in österreichischen Forstbetrieben, in einer Immobilienentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft sowie in einer Industrie- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Durch die langjährige Geschäftsführertätigkeit verfügt Herr Hatschek über eine große Führungserfahrung. Weiter ist er ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit durch die operative Leitung von großen Forstbetrieben in Österreich mit Planungszeiträumen von bis zu 100 Jahren und dem Fokus auf Naturschutz. Herrn Hatschek zeichnet eine hohe strategische Kompetenz aus, die er durch die Weiterentwicklung der familieneigenen Gesellschaften durch verschiedene M&A-Aktivitäten mit erfolgreicher Integration der erworbenen Unternehmen unter Beweis gestellt hat. Als Vollblutunternehmer engagiert sich Herr Hatschek auch als Start-up Investor mit erfolgreichen Unternehmensgründungen in den Bereichen Informationstechnologie, Holzpellets und Tierbedarf.

Im Aufsichtsrat der Koenig & Bauer AG ist Herr Hatschek im Strategie-, Nominierungs- und Vermittlungsausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG tätig. Unter Berücksichtigung des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats der Koenig & Bauer AG deckt Herr Hatschek aufgrund seines Werdegangs und seiner Berufserfahrung insbesondere die Gebiete Nachhaltigkeit sowie Märkte/Produkte/Kommunikation ab und verfügt als ganzheitliche Unternehmerpersönlichkeit über große Führungserfahrung und strategische Kompetenz. Mit der angestrebten Zusammensetzung verfügt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen sowie über entsprechende Sektorkenntnisse.

Herr Hatschek gehört dem Aufsichtsrat als Anteilseignervertreter seit 2006 an. Im Interesse der Gesellschaft besteht bei Koenig & Bauer keine zeitliche Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat, um die individuellen Kenntnisse und fachlichen Qualifikationen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder ohne starre Zeitbeschränkung nutzen zu können. Insbesondere für das Effizienz- bzw. Restrukturierungsprogramm Performance 2024 extended (P24x) sieht der Aufsichtsrat unter dem Aspekt der Kontinuität eine weitere Mitarbeit von Herrn Hatschek im Aufsichtsrat als zielführend an. Das Unternehmen hat mit intensiver Einbindung des Aufsichtsrats und des Strategieausschusses ab Ende 2019 ein Performance-Projekt aufgesetzt, das im September 2020 als Programm P24x vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Das Programm zielt mit einer fünfjährigen Laufzeit auf eine Vielzahl von operativen Veränderungen, strategischen Maßnahmen, Effizienzverbesserungen und Prozessanpassungen ab. Es ist aus Sicht des Unternehmens von außerordentlicher Wichtigkeit, dass – soweit möglich – die am Entscheidungsprozess beteiligten Aufsichtsratsmitglieder auch die Umsetzung bis ins Jahr 2024 und gegebenenfalls darüber hinaus begleiten.

Den Lebenslauf von Herrn Dipl.-Ing. Matthias Hatschek sowie weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>.

7) Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder („Say on Pay“) gemäß § 120a Abs. 1 AktG

Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde ein neuer § 120a AktG eingeführt. § 120a Abs. 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließt.

Über das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Koenig & Bauer AG hat die Hauptversammlung zu-

letzt am 9. Mai 2018 Beschluss gefasst. Der Aufsichtsrat hat basierend auf den Vorarbeiten seines Personalausschusses beschlossen, das der Hauptversammlung 2018 zur Billigung vorgelegte System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder durch ein weiterentwickeltes Vergütungssystem abzulösen.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Personalausschusses – vor, das vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 22. März 2021 beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wie nachfolgend dargestellt zu billigen:

Vergütungssystem für den Vorstand

1. Grundsätze des Vergütungssystems für den Vorstand

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der Koenig & Bauer AG hat – wie schon in der Vergangenheit – vier Kernkomponenten: eine Festvergütung, eine kurzfristige variable Vergütung, eine langfristige variable Vergütung und Versorgungszusagen. Das Vergütungssystem ist darauf angelegt:

- Anreize für eine erfolgreiche Umsetzung von operativen und strategischen Zielen zu setzen,
- die nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung zu fördern,
- neben finanziellen Zielen auch nicht-finanzielle Ziele zu setzen,
- ein angemessenes Verhältnis zwischen der Vergütungsfunktion einerseits und erfolgsorientierten Anreizen andererseits zu schaffen,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder an den gemeinsam entwickelten Zielen als Team zu fördern, aber auch Einzelleistungen zu honorieren,
- eine angemessene Abstimmung mit den Leistungsanreizen für Führungskräfte unterhalb des Vorstands zu gewährleisten,
- eine attraktive Vergütung zu bieten, um die besten Kandidatinnen und Kandidaten für Führungspositionen in der Koenig & Bauer-Unternehmensgruppe zu gewinnen und zu halten.

2. Überarbeitung des Vergütungssystems

Nach Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2020 überprüft. In seiner Sitzung vom 22. März 2021 hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem an die neuen Empfehlungen des DCGK angepasst. Die wesentlichen Änderungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Wesentliche Änderungen im Vergütungssystem

Gegenstand	Bisher	Neu
Langfristige variable Vergütung	Bisher von der mittelfristigen Entwicklung des EBIT abhängige Vergütungszusage	Aktienbasierte Vergütung
Maximalvergütung	Bisher nur Regelung eines Cap für die einzelnen variablen Vergütungskomponenten	Zusätzliche Regelung eines Gesamt-Caps
Claw-back und Suspension	Bisher keine Regelung	Regelung aufgenommen

3. Fixe Vergütungselemente

a. Festvergütung

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine feste Grundvergütung, jeweils in derselben Höhe, ausgenommen der Vorstandssprecher, dessen feste Vergütung um bis zu 25 Prozent erhöht ist. Diese Struktur soll fördern, dass die Vorstandsmitglieder teamorientiert entscheiden. Die Gewährung eines festen Grundgehalts fördert eine unabhängige, risikoadjustierte und eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft.

b. Nebenleistungen

Die Gesellschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern Nebenleistungen, die gegebenenfalls als geldwerter Vorteil versteuert werden. Dazu können etwa gehören:

- D&O-Versicherung; Strafrechtsschutzversicherung;
- die Bereitstellung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung; Pflege und Wartung des Fahrzeugs;
- Leistungen zur freiwilligen Rentenversicherung sowie zur Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung (mit Invaliditäts- und Todesfallversicherung);
- Kosten einer ärztlichen Jahresuntersuchung;
- Mietkostenzuschüsse / einmalige Umzugskostenzuschüsse;
- Spesen und Erstattung von Kosten (etwa Reisekosten);
- Erstattung des Aufwands für Heimfahrten.

Für jedes Vorstandsmitglied wird für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr die maximale Höhe der Nebenleistungen festgelegt. Hierfür bestimmt der Aufsichtsrat einen Betrag in Relation zur Festvergütung. Der Aufsichtsrat behält sich vor, gegebenenfalls Ausgleichszahlungen an neue Vorstandsmitglieder für – insbesondere variable – Vergütungen aus einem früheren Arbeits- oder Dienstverhältnis zu gewähren, wenn sie ihnen aufgrund des Wechsels zur Koenig & Bauer AG entgehen. Im Jahr der Auszahlung der Ausgleichsleistung erhöht sich die Maximalvergütung (dazu Ziffer 8.) um den Ausgleichsbetrag.

4. Jährliche Tantieme

Der Aufsichtsrat hat mit den Mitgliedern des Vorstands vereinbart, dass sie eine von der Erreichung von Zielen im laufenden Geschäftsjahr abhängige jährliche Tantieme („jährliche Tantieme“) erhalten.

a. Jährliche Zielvereinbarung

Dazu trifft der Aufsichtsrat mit jedem Vorstandsmitglied vor Beginn jedes Geschäftsjahres eine Vereinbarung über die für die Bemessung der jährlichen Tantieme maßgeblichen Zielsetzungen („Zielvereinbarung“). In der Zielvereinbarung wird festgelegt, wann die einzelnen Ziele zu 100 Prozent erreicht sind und bei Erreichen welcher Ziele eine 150-prozentige Zielerreichung gegeben ist. Die jährlichen Zielvereinbarungen werden so vereinbart, dass sie nach Überzeugung des Aufsichtsrats einen Anreiz schaffen, das Unternehmen in Übereinstimmung mit den kommunizierten operativen und strategischen Zielen nachhaltig zu führen. Der Aufsichtsrat will damit einen Beitrag leisten, um langfristig eine attraktive und nachhaltige Rendite für seine Aktionäre sicherzustellen und sie am Erfolg des Unternehmens zu beteiligen.

b. Ausrichtung der Ziele

Die Ziele werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der Gesellschaft festgelegt. Die jährliche Tantieme hängt

- zu 50 Prozent vom Unternehmenserfolg (Konzern) und
- zu 50 Prozent von der Erreichung individueller Ziele bei der Führung des von dem Vorstandsmitglied geleiteten Vorstandsressorts (einschließlich der etwa übernommenen zusätzlichen Aufgaben)

ab. Bei der Festsetzung von individuellen Zielen sind neben finanziellen Zielen auch nicht-finanzielle Ziele, insbesondere solche mit qualitativer Ausprägung festzulegen.

(1) Das vom Unternehmenserfolg abhängige Ziel

Mit dem Ziel einer wertorientierten Unternehmenssteuerung werden die vom Unternehmenserfolg abhängigen Ziele an der zentralen Steuerungsgröße des Konzerns, der EBIT-Marge, ausgerichtet. Maßgebend ist die EBIT-Marge, wie sie sich aus dem geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer versehenen sowie vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss der Koenig & Bauer AG ergibt. Die EBIT-Marge ermittelt sich, indem der relative Anteil des Gewinns vor Steuern, Abschreibungen und Zinsen (EBIT) am Gesamtumsatz des Konzerns berechnet wird.

Es wird jeweils eine EBIT-Marge festgelegt für eine

- Zielerreichung von 100 Prozent
- Zielerreichung von 50 Prozent
- Zielerreichung von 150 Prozent

Bei Zielerreichung zwischen den festgelegten Zielerreichungsgraden (50 Prozent; 100 Prozent; 150 Prozent) wird linear interpoliert. Bei einer Zielerreichung von weniger als 50 Prozent fällt die jährliche Tantieme aus und die vom langfristigen Erfolg abhängige jährliche Vergütung ist auf den Zielgrundbetrag beschränkt. Wird der Maximalwert erreicht, so führt eine weitere Steigerung der EBIT-Marge weder zu einer Erhöhung der jährlichen Tantieme noch des Grundbetrags der vom langfristigen Erfolg abhängigen jährlichen Vergütung.

(2) Individuelle Ziele

Bei der Festsetzung von individuellen Zielen werden neben finanziellen Zielen auch nicht-finanzielle Ziele, insbesondere solche mit qualitativer Ausprägung festgelegt.

Der Aufsichtsrat strebt an, den überwiegenden Teil der individuellen Ziele an Key Performance Indicators (KPIs) auszurichten, die objektiv messbar sind. Es soll in der Regel (i) ein operatives, (ii) ein strategisches und (iii) ein nicht-finanzielles Ziel vereinbart werden, die die folgende Gewichtung haben sollen: 40:40:20. Die genannten Gewichtungen sollen ohne sachliche Begründung nicht um mehr als 15 Punkte über- oder unterschritten werden.

Die operativen Ziele richten sich nach den Ressortaufgaben des Vorstandsmitglieds oder von ihm geleiteter Sonderaufgaben oder Projekte. Die strategischen Ziele richten sich nach der mit dem Aufsichtsrat erörterten mittelfristigen Strategie, also bis 2024 nach dem Effizienzprogramm Performance 2024x. Für die nicht-finanziellen Ziele werden konzernweite und ressortspezifische ESG-Faktoren (environmental – social – governance) herangezogen.

(3) Ermittlung des Zielerreichungsgrades bei individuellen Zielen

Wenn der Maßstab für die Zielerreichungsgrade in der Zielvereinbarung durch eine Kennziffer oder in sonstiger Weise festgelegt ist, ist der vereinbarte Maßstab maßgebend. Im Übrigen wird der Grad der Zielerreichung vom Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Wert zwischen 50 und 150 Prozent bestimmt. Dabei gelten die folgenden Maßstäbe:

„100 Prozent“	Zielerreichung entsprechend der Zielbeschreibung und den kommunizierten Erwartungen des Aufsichtsrats
„150 Prozent“	klar wahrnehmbare und sehr deutliche Zielüberschreitung jenseits der kommunizierten Erwartungen des Aufsichtsrats (etwa: Ziel deutlich vorzeitig erreicht; Zielerreichung deutlich kostengünstiger als angenommen)

men; Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen im Unternehmen; besondere Nachhaltigkeit der Zielerreichung; Maßnahmen zur Zielerreichung zugleich zur Erreichung weiterer Ziele genutzt, die nicht zu erwarten waren; besonderer Beitrag zur langfristigen und stetigen Unternehmensentwicklung)

„50 Prozent“

klar wahrnehmbare und sehr deutliche Zielunterschreitung jenseits der kommunizierten Erwartungen des Aufsichtsrats (Beispiele: Ziel in Teilen, aber nicht vollständig erreicht; Zielerreichung kostenintensiver als angenommen; unerwartete Akzeptanzdefizite; fehlende Nachhaltigkeit; Zielerreichung ist mit negativen Auswirkungen verbunden, die nicht zu erwarten waren)

Bei einer Zielerreichung von 50 Prozent ist das jeweilige individuelle Ziel nicht erreicht. Die jährliche Tantieme fällt entsprechend der Gewichtung des nicht erreichten Ziels aus und führt nicht zu einer Erhöhung des Grundbetrags der vom langfristigen Erfolg abhängigen jährlichen Vergütung. Die Überschreitung des Maximalwerts der Zielerreichung führt weder zu einer weiteren Erhöhung der jährlichen Tantieme noch des Grundbetrags der vom langfristigen Erfolg abhängigen jährlichen Vergütung. Bei Zwischenwerten zwischen 50 und 100 Prozent sowie zwischen 100 und 150 Prozent wird linear interpoliert.

c. Höhe der jährlichen Tantieme

Die jährliche Tantieme beträgt brutto 60 Prozent des festen Jahresgehalts („Ziel-Tantieme“), wenn die mit dem Aufsichtsrat vereinbarten Ziele zu 100 Prozent erreicht werden, und maximal brutto 90 Prozent des

festen Jahresgehalts („Maximal-Tantieme“), wenn die gesetzten Ziele zu 150 Prozent erreicht werden.

Die Begrenzung der jährlichen Tantieme und die zeitliche Staffelung der jährlichen Tantieme leisten einen Beitrag, dass sich Vorstandsmitglieder bei der eigenverantwortlichen Leitung der Gesellschaft nicht von kurzfristigen Vergütungsinteressen leiten lassen.

d. Festsetzung und Auszahlung der jährlichen Tantieme

Nach Ablauf des Geschäftsjahres nimmt der Aufsichtsrat die Jahresendbeurteilung vor. Diese erfolgt auf Basis der festgelegten Messgrößen unter Berücksichtigung der tatsächlich erreichten Werte, der Planwerte, der Vorjahreswerte und deren Entwicklung im Zeitverlauf sowie einer qualitativen Würdigung der Zielerreichung, auch unter Berücksichtigung der Gesamtrisikoaussichtung der Gesellschaft.

5. Vom langfristigen Unternehmenserfolg abhängige Vergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder schließt eine jährliche Komponente ein, die vom langfristigen Unternehmenserfolg abhängig ist. Dazu wird jährlich ein Grundbetrag tatsächlich oder virtuell in Aktien der Gesellschaft angelegt, die nach Ablauf von vier Jahren freigegeben oder in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses abgerechnet werden. Die vom langfristigen Unternehmenserfolg abhängige Vergütungskomponente bewirkt, dass sich die Vergütungsanreize für Vorstandsmitglieder in der langfristigen Entwicklung parallel zum Aktienkurs der Gesellschaft entwickeln (share ownership).

a. Grundbetrag

Der Grundbetrag der vom langfristigen Unternehmenserfolg abhängigen jährlichen Vergütung entspricht brutto mindestens 65 Prozent des festen Jahresgehalts („Ziel-Grundbetrag“) und höchstens 130 Prozent des festen Jahresgehalts („Maximal-Grundbetrag“). Der Ziel-Grundbetrag ist nicht von der Erreichung bestimmter Ziele oder weiterer Voraussetzungen abhängig. Die Erhöhung des Grundbetrags über den Ziel-Grundbetrag

hinaus richtet sich nach dem Grad der Zielerreichung der gesetzten Ziele, wie in Ziffer 4.b. näher erläutert. Bei einer Zielerreichung von 150 Prozent ist der Maximal-Grundbetrag erreicht.

b. (Virtuelle) Anlage in Aktien der Gesellschaft

Der Grundbetrag der vom langfristigen Unternehmenserfolg abhängigen jährlichen Vergütung wird am Tag nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Vorstandsmitglieder für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt („Umtauschtag“), nach Wahl des Vorstandsmitglieds durch eine beauftragte Bank in Aktien der Gesellschaft angelegt und in einem Sperrdepot gehalten oder ab diesem Tag zugunsten des Vorstandsmitglieds als virtuelle Aktien der Koenig & Bauer AG geführt („Vergütungsaktien“).

c. Sperrfrist von vier Jahren

Die (virtuellen) Aktien unterliegen einer Sperrfrist von vier Jahren. Nach Ablauf von vier Jahren seit dem Umtauschtag kann das Vorstandsmitglied die Vergütungsaktien aus dem Sperrdepot entnehmen. Das Vorstandsmitglied ist während der Sperrfrist nicht befugt, die Aktien zu veräußern und/oder – gleich in welcher Form – zu übertragen. Bei Dividendenzahlungen wird das Vorstandsmitglied einem dividenden-bezugsberechtigten Aktionär dergestalt gleichgestellt, dass die Gesellschaft die Dividendenzahlungen unmittelbar auf einem hierfür eingerichteten Sperrkonto verbucht. Wenn den Aktionären ein Bezugsrecht auf Aktien oder andere Finanzinstrumente angeboten wird, bemüht sich die beauftragte Bank um die Verwertung der Bezugsrechte. Der Erlös wird dem Sperrkonto gutgeschrieben. Ein Verfügungsrecht des Vorstandsmitglieds über die Vergütungsaktien, die Dividenden und andere Beträge auf dem Sperrkonto besteht erst nach Ablauf der Sperrfrist.

d. Wahlrecht des Vorstandsmitglieds

Jedes Vorstandsmitglied kann wählen, ob der Grundbetrag in Aktien angelegt oder als virtuelle Aktien geführt wird. Wenn das Vorstandsmitglied die Führung als virtuelle Vergütungsaktie gewählt hat, sind die Rechte aus den virtuellen Vergütungsaktien während der Sperr-

frist nicht abtretbar und übertragbar. Der Grundbetrag entwickelt sich während der Sperrfrist so, als wenn der Grundbetrag der vom langfristigen Unternehmenserfolg abhängigen jährlichen Vergütung in Aktien der Koenig & Bauer AG angelegt worden wäre. Nach Ablauf der Sperrfrist erfolgt die Auszahlung des Grundbetrags zuzüglich des Kursgewinns bzw. abzüglich des Kursverlustes mit der nächsten Gehaltsabrechnung. Maßgebend für die Bemessung des Kursgewinns bzw. des Kursverlusts ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nicht volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der fünf Börsenhandeltage vor Beginn und vor Ablauf der Sperrfrist. Bei Dividendenzahlungen wird das Vorstandsmitglied einem dividendenbezugsberechtigten Aktionär dergestalt gleichgestellt, dass die Gesellschaft die Dividendenzahlungen unmittelbar auf einem hierfür eingerichteten Sperrkonto verbucht. Ein Verfügungsrecht des Vorstandsmitglieds besteht erst nach Ablauf der Sperrfrist. Bei Kapital- oder Strukturmaßnahmen der Gesellschaft während der Sperrfrist nimmt der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB) eine Anpassung der Rechte aus der virtuellen Vergütungsaktie mit dem Ziel vor, dass das Vorstandsmitglied wertmäßig so steht, wie es bei einer Anlage des Grundbetrags in Aktien der Gesellschaft stehen würde.

6. Sondervergütungen

Der Aufsichtsrat behält sich vor, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für künftige außerordentliche Leistungen oder Erfolge der Vorstandsmitglieder über Sonderleistungen einschließlich einer Sondervergütung zu entscheiden. Die Sondervergütung wird die jährliche Gesamtvergütung* während der laufenden Bestellungsperiode und während der Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

* Die Gesamtvergütung wird berechnet aus der Summe von Festvergütung, der jährlichen Tantieme (bei Erreichung der Ziele zu 100 Prozent), dem jährlichen Grundbetrag der am langfristigen Erfolg orientierten Vergütung, dem Beitrag zur Altersversorgung und Nebenleistungen (letztere pauschal mit einem Betrag von EUR 50.000 angesetzt).

7. Versorgungszusagen

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Versorgungszusage auf der Basis eines beitragsorientierten Systems. Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern des Vorstands eine Altersversorgung in der Weise, dass jährlich € 200.000 während ihrer Dienstzeit in die Renten-Rückdeckungsversicherung bei der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. eingezahlt wird.

Die wesentlichen Merkmale der beitragsorientierten Versorgungszusage sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Auszahlung:	Einmalige Kapitalabfindung oder Altersrente, frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres
Anpassung der Versorgungsleistungen:	die zugesagten Versorgungsleistungen erhöhen sich durch die vom Versicherer gezahlten Überschussanteile. Nach Beginn der Rentenzahlung wird die Versorgungsleistung jährlich um mindestens 1,5 % p.a. erhöht.
Invalidität:	Berufsunfähigkeit in Höhe der zugesagten garantierten Altersrente
Tod:	Hinterbliebenenrente (60 %), Halbwaisenrente (10 %), Vollwaisenrente (20 %)

8. Maximalvergütung

Die jährliche Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder ist auf einen Maximalbetrag beschränkt, der zwischen € 1.750.000 (ordentliche Vorstandsmitglieder) und € 2.170.000 (Vorstandssprecher) liegt (Gewährungs-Cap und Zufluss-Cap). Die Gesamtvergütung berechnet sich für das Gewährungs-Cap und das Zufluss-Cap aus der Summe von (I) festem Jahresgehalt, (II) jährlicher Tantieme, (III) Grundbetrag der vom langfristigen Unternehmenserfolg abhängigen jährlichen Vergütung, (IV) etwaiger Sondervergütung, (V) jährlichem Versorgungsbeitrag und (VI) Nebenleistungen.

Der Aufsichtsrat behält sich vor, gegebenenfalls Ausgleichszahlungen an neue Vorstandsmitglieder für – insbesondere variable – Vergütungen aus einem früheren Arbeits- oder Dienstverhältnis zu gewähren, wenn sie ihnen aufgrund des Wechsels zur Koenig & Bauer AG entgehen (dazu schon Ziffer 3.b.). Im Jahr der Auszahlung der Ausgleichsleistung erhöht sich die Maximalvergütung um den Ausgleichsbetrag.

9. Übersicht über die festen und variablen Vergütungsbestandteile und ihren jeweiligen relativen Anteil

Der nachfolgende Überblick zeigt den relativen Anteil der Festvergütung und der variablen Vergütungskomponenten an der Gesamtvergütung.**

Vergütungskomponente	Anteil an der Gesamtvergütung
Festvergütung	32,30 % bis 33,42 %
jährliche Tantieme	19,38 % bis 20,05 %
Grundbetrag der vom langfristigen Erfolg abhängigen Vergütung	31,49 % bis 32,59 %

** Die Gesamtvergütung wird berechnet aus der Summe von Festvergütung, der jährlichen Tantieme (bei Erreichung der Ziele zu 100 Prozent), dem jährlichen Grundbetrag der am langfristigen Erfolg orientierten Vergütung (bei Erreichung der Ziele zu 100 Prozent), dem Beitrag zur Altersversorgung und Nebenleistungen (letztere pauschal mit einem Betrag von EUR 50.000 angesetzt).

Aus der obigen Übersicht ergibt sich, dass die variable Vergütung, die an das Erreichen langfristig orientierter Ziele anknüpft, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen deutlich übersteigt; siehe auch Empfehlung G. 6 des DCGK. Der Aufsichtsrat behält sich vor, die Aufteilung der Vergütungskomponenten durch Vereinbarung mit den Mitgliedern des Vorstands zu ändern. Er wird aber von der obigen Übersicht nicht um mehr als 5 Prozentpunkte nach oben oder unten abweichen.

10. Beitrag der Vergütung zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass der Vorstand das Unternehmen erfolgreich und verantwortlich führt und ohne Vernachlässigung kurzfristiger Zielsetzungen auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung ausrichtet. Das System der Vorstandsvergütung unterstützt dies:

(I) durch jährlich wiederkehrende Zielvereinbarungen sowie die Art und Auswahl der vereinbarten Ziele (dazu bereits unter 4.),

(II) durch die Deckelung der jährlichen variablen Vergütungskomponenten, die eine stetige Entwicklung stärker fördern als die Wahrnehmung kurzfristiger Opportunitäten,

(III) durch die Anknüpfung der langfristigen variablen Vergütung an den Börsenkurs der Aktien für eine Dauer von vier Jahren,

(IV) durch einen angemessenen Fixvergütungsanteil.

11. Mandatsbezüge

Wenn ein Vorstandsmitglied konzerninterne Ämter als Geschäftsführer, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied oder in sonstiger Funktion übernimmt, wird eine Vergütung auf die Vergütung als Mitglied des Vorstands angerechnet.

Die Mitglieder des Vorstands bedürfen zur Übernahme einer Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, eines Beirats und ähnlicher Funktionen außerhalb der Koenig & Bauer-Gruppe der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat entscheidet zugleich, ob und inwieweit eine etwaige Vergütung auf die Vorstandsvergütung anzurechnen ist.

12. Claw-back

Die Koenig & Bauer AG kann die Auszahlung der jährlichen Tantieme und der vom langfristigen Unternehmenserfolg abhängigen jährlichen Vergütung (nachfolgend „erfolgsorientierte Vergütung“) in den vertraglich geregelten Fällen ganz oder teilweise verweigern sowie geleistete Zahlungen in dem letzten Jahr seit der Auszahlung zurückfordern (Claw-back). Die Anstellungsverträge sehen als Claw-back-Fall vor:

- (1) wenn sich nachträglich erweist, dass die Bemessung der erfolgsorientierten Vergütung auf unrichtiger oder unvollständiger Information über

die vereinbarten Bemessungsgrundlagen beruht und bei verständiger Würdigung anzunehmen ist, dass der Aufsichtsrat die im Geschäftsjahr auf die betroffene Vergütungskomponente gewährte oder festgesetzte Vergütung bei richtiger oder vollständiger Information um mehr als 5 Prozent niedriger bemessen hätte;

- (2) wenn das Vorstandsmitglied im Geschäftsjahr, in dem die erfolgsorientierte Vergütung gewährt worden ist, in schwerwiegender Weise gegen den Code of Conduct der Koenig & Bauer-Unternehmensgruppe oder gesetzliche Verbote verstoßen hat. Dem Verstoß durch das Vorstandsmitglied steht gleich, wenn das Vorstandsmitglied gegen Verstöße Dritter nicht in der seinen Pflichten entsprechenden Weise eingeschritten ist.

13. Einzelfragen

a. Regelungen für den Fall des Kontrollwechsels

Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder treffen keine Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control). Insbesondere sind ihnen keine Sonderkündigungsrechte oder Abfindungsleistungen anlässlich eines Kontrollwechsels eingeräumt worden.

b. Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden

Bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit wird die Gesellschaft nicht mehr als den Wert der Ansprüche für die Restlaufzeit des Vertrags vergüten. Die Zahlungen dürfen einschließlich Nebenleistungen zwei Jahresvergütungen nicht übersteigen (Abfindungs-Cap). Die Berechnung der Jahresvergütung bestimmt sich als Summe aus (I) dem festen Jahresgehalt, (II) der jährlichen Tantieme gemäß der zuletzt geltenden Zielvereinbarung, (III) sonstigen Nebenleistungen und (IV) Beiträgen zur Altersversorgung. Etwaige Sondervergütungen oder Ansprüche auf die vom langfristigen Unternehmenserfolg abhängige jährliche Vergütung werden bei der Berechnung des Abfindungs-Caps nicht berücksichtigt.

Geschieht die vorzeitige Beendigung auf Wunsch des Vorstandsmitglieds oder liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Gesellschaft vor, werden keine Abfindungszahlungen geleistet.

c. Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Im Krankheitsfall laufen die Bezüge weiter. Bei einer Erkrankung, die länger als sechs Monate dauert oder wenn die gleiche Krankheit zu einer Abwesenheit von über acht Monaten führt und deren Ende hiernach noch nicht abzusehen ist, kann der Aufsichtsrat das Anstellungsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist für vorzeitig beendet erklären und das Vorstandsmitglied vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzen. In diesem Fall behält das Vorstandsmitglied den Anspruch auf Gehalt für das laufende und folgende Vierteljahr, während die Tantieme auf den Teil beschränkt bleibt, welcher der Zeitdauer bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses entspricht.

d. Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Die Vorstandsmitglieder unterliegen nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand einem Wettbewerbsverbot. Die Gesellschaft zahlt den Vorstandsmitgliedern während der Dauer des Wettbewerbsverbots eine Karenzentschädigung in Höhe der Hälfte des Festgehalts und der jährlichen Tantieme (letztere berechnet nach dem Durchschnitt während der letzten drei vollen Jahre). Entsprechend der Empfehlung des DCGK regeln die Anstellungsverträge, dass mit einer Abfindungszahlung (s. dazu oben Ziffer 13 b.) die Karenzentschädigung abgegolten und erledigt wird. Dasselbe gilt, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Dienstverhältnis ausscheidet und Versorgungsleistungen bezieht, die aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaft resultieren. Auf die Karenzentschädigung wird anderweitiges Arbeitseinkommen angerechnet, das das Vorstandsmitglied erzielt oder zu erzielen böswillig unterlässt. Die Gesellschaft kann vor oder gleichzeitig mit dem Ende des Vorstandsvertrags auf die Einhaltung des Wettbewerbsverbots mit der Wirkung verzichten, dass sie sechs Monate nach Zugang der Erklärung von der Verpflichtung befreit wird, die Karenzentschädigung zu zahlen.

14. Vorübergehende Abweichung von dem Vergütungssystem

Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Die Abweichung bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der ausdrücklich auf die Abweichung von dem durch die Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem des Vorstands hinweist. In dem Beschluss sind die Abweichung von dem Vergütungssystem des Vorstands, die begünstigten Vorstandsmitglieder sowie die Dauer und die Gründe für die Abweichung festzustellen. Im Vergütungsbericht ist über die Abweichung vom Vergütungssystem zu berichten. Die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, sind insbesondere die variable Vergütung und die auf einzelne Vergütungsbestandteile bezogenen Caps, nicht aber das Gesamt-Cap.

15. Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen von Führungskräften und Arbeitnehmern

Auf Basis des Vergütungssystems legt der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied dessen konkrete Ziel- und Maximalvergütung, wie oben näher beschrieben, fest. Bei der Festsetzung legt der Aufsichtsrat Wert darauf, die Vorstandsmitglieder angemessen zu vergüten. Kriterien dafür sind Aufgaben, persönliche Leistung und Erfahrung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie wirtschaftliche Lage, Erfolg und Zukunftsaussichten des Unternehmens und die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Marktumfelds (horizontale Angemessenheit) und der Vergütungsstruktur, die ansonsten im Unternehmen gilt (vertikale Angemessenheit).

Für die Beurteilung der horizontalen Angemessenheit werden Unternehmen des MDAX und SDAX herangezogen. Dabei wird sich der Aufsichtsrat entweder an veröffentlichten Vergütungsstudien renommierter Institutionen oder einer von ihm gebildeten Vergleichsgruppe von Unternehmen des MDAX oder SDAX orientieren oder einen unabhängigen Vergütungsberater um die Einord-

nung in eine mit dem Aufsichtsrat abgestimmte Gruppe von Vergleichsunternehmen bitten. Bei der Auswahl der Vergleichsgruppe wird der Aufsichtsrat im Rahmen einer überschlägigen Plausibilisierung die Marktstellung der Koenig & Bauer AG und wesentliche Kennzahlen, etwa Umsatz, Mitarbeiterzahl und Marktkapitalisierung, zur Plausibilisierung heranziehen. Da die Vergütungssysteme der Unternehmen des MDAX und des SDAX nur bedingt vergleichbar sind, soll der horizontale Vergleich vor allem dazu dienen, anhand der tatsächlich gewährten bzw. geleisteten Gesamtvergütung eine überschlägige Einordnung in die ausgewählte Vergleichsgruppe zu erreichen.

In vertikaler Hinsicht berücksichtigt der Aufsichtsrat die Entwicklung der Vorstandsvergütung im Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft in Deutschland. Den oberen Führungskreis grenzt der Aufsichtsrat wie folgt ab: Die Führungskräfte sind sämtliche Führungskräfte, die direkt an Mitglieder des Vorstands berichten. Die weitere Belegschaft setzt sich zusammen aus tariflichen und außertariflichen Mitarbeitern der Koenig & Bauer AG. Der Aufsichtsrat behält sich vor, anstelle einer auf die Koenig & Bauer AG bezogene Sicht eine konzernweite Vergleichssicht einzuführen. Dazu sind aber gegenwärtig noch keine Entscheidungen getroffen.

16. Verfahren zu Festsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems

Gemäß §§ 87 Abs. 1 und 87a AktG setzt der Aufsichtsrat die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest und beschließt das zugrundeliegende Vergütungssystem. Dabei wird der Aufsichtsrat von seinem Personalausschuss unterstützt, der die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems überwacht und die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereitet. Bei Bedarf zieht der Aufsichtsrat externe Berater hinzu. Er achtet bei der Auswahl auf deren Unabhängigkeit. Das Vergütungssystem wird im Fall wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Sollte die Hauptversammlung das jeweils zur Abstimmung vorgelegte Vergütungssystem

nicht billigen, wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorgelegt.

Da das Gesetz die Zuständigkeit für die Festsetzung, Überprüfung und Umsetzung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsrat zuweist, sind Interessenkonflikte von vornherein weitgehend ausgeschlossen. Interessenkonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder sind in der Vergangenheit nicht aufgetreten. Sollten in der Zukunft Interessenkonflikte entstehen, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen. In diesem Fall würden die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder an den Beschlussfassungen zu den betreffenden Tagesordnungspunkten im Aufsichtsrat bzw. in den Ausschüssen nicht teilnehmen.

8) Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über die Änderung von Abschnitt V, Ziffer 13 „Aufsichtsratsvergütung“ der Satzung der Koenig & Bauer AG

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) geänderten Fassung hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einen Beschluss zu fassen.

Die aktuellen Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in Abschnitt V, Ziffer 13 der Satzung der Koenig & Bauer AG festgesetzt und wurden von der Hauptversammlung 2019 beschlossen.

Aufsichtsrat und Vorstand sind jedoch nach der gesetzlich geforderten regelmäßigen Überprüfung zu der Einschätzung gelangt, dass die Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat in einigen Punkten nicht mehr marktkonform sind. Die von der Koenig & Bauer AG bisher gezahlte Aufsichtsratsvergütung liegt deutlich unter den SDAX-Durchschnittswerten für 2019, die in der Aufsichtsratsstudie 2020 der Deutschen Schutzvereini-

gung für Wertpapierbesitz (DSW) dargestellt werden. Um jetzt und in Zukunft adäquat qualifizierte Aufsichtsratsmitglieder halten und gewinnen zu können und auch angesichts der steigenden Anforderungen an die Tätigkeit im Aufsichtsrat sowie der zeitlichen Belastungen, soll erstmals ab dem Geschäftsjahr 2022 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auf das bei SDAX-Unternehmen gezahlte Durchschnittsniveau erhöht werden. Das Halten und Gewinnen hervorragender Mandatsträger als Mitglied oder Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses ist Voraussetzung für eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands, die wiederum einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Geschäftsstrategie und den langfristigen Erfolg der Gesellschaft leistet.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Die Vergütung des Aufsichtsrats wird wie folgt gebilligt:
- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält gegenwärtig eine feste jährliche Vergütung von € 35.000 (Ziffer 13.1 der Satzung). Die Gewährung einer Festvergütung entspricht der Anregung G. 18 des DCGK. Danach sollte die Vergütung des Aufsichtsrats in einer Festvergütung bestehen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass die Konzentration auf eine feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder eine unabhängige Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungsaufgabe gewährleistet.
 - (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält jeweils das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung (Ziffer 13.2 der Satzung). Die Regelung entspricht dem Standard bei börsennotierten Aktiengesellschaften und der Empfehlung G. 17 des DCGK. Danach soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt werden.

- (3) Eine gesonderte Vergütung wird für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in den Ausschüssen des Aufsichtsrats bezahlt (Ziffer 13.3 der Satzung).
- (a) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält jährlich zusätzlich € 11.250, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses € 7.500.
 - (b) Der/die Vorsitzende des Strategieausschusses erhält jährlich zusätzlich € 9.375, jedes andere Mitglied des Strategieausschusses € 6.250.
 - (c) Der/die Vorsitzende des Personalausschusses erhält jährlich zusätzlich € 4.625, jedes andere Mitglied € 3.750.

Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse erhalten keine gesonderte Vergütung. Ausschusstätigkeiten werden im Rahmen der Vergütung nur einmal berücksichtigt, wobei sich die Vergütung bei einer Tätigkeit in mehreren Ausschüssen nach der am höchsten dotierten Funktion bemisst.

Auch die erhöhte Vergütung der Ausschussmitglieder entspricht dem Standard bei börsennotierten Aktiengesellschaften und der Empfehlung G. 17 des DCGK.

- (4) Die Auszahlung der Aufsichtsratsvergütung erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig und unter Aufrundung auf volle Monate. Wenn ein Mitglied eines Ausschusses aus diesem ausscheidet, erhält es die gemäß seiner Funktion im Ausschuss vorgesehene Vergütung ebenfalls zeitanteilig und unter Aufrundung auf volle Monate. Eine zeitanteilige Vergütung für Ausschusstätigkeiten setzt jedoch voraus, dass der betreffende Ausschuss im entsprechenden Zeitraum zur Erfüllung seiner Aufgaben getagt hat (Ziffer 13.4 der Satzung).

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die in Ausübung ihres Amtes gemachten Reisen und sonstigen Aufwendungen Ersatz der angemessenen Auslagen. Ferner erhält jedes in der Sitzung anwesende Mitglied ein Tagegeld in Höhe von € 250; für Sitzungen der Ausschüsse wird kein Tagegeld gewährt (Ziffer 13.5 der Satzung).

Die Gewährung von Sitzungsgeld ist verbreitet. Das Sitzungsgeld der Aufsichtsratsmitglieder der Koenig & Bauer AG bewegt sich eher im unteren Bereich der üblichen Sitzungsgelder. Das Sitzungsgeld liegt bei DAX 30-Unternehmen zwischen € 500 und € 3.000 (vgl. Ziffer 3.44 der Aufsichtsratsstudie 2020 der Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.).

- (6) Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats die von ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats auf die Vergütung und den Aufwendungsersatz zu entrichtende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats-tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung (Ziffer 13.6 der Satzung).
- (7) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 soll die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt erhöht werden:
- Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung von € 45.000.
 - Der/die Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine feste jährliche Vergütung von € 120.000, Stellvertreter € 80.000. Die Regelung führt zu einer höheren Vergütung der Tätigkeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Stellvertreter im Vergleich zur Vergütung der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder.
 - Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält

- der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses € 22.500 und jedes andere Mitglied des Ausschusses € 15.000
- der/die Vorsitzende des Strategieausschusses € 20.000 und jedes andere Mitglied des Ausschusses € 13.000
- der/die Vorsitzende des Personalausschusses € 10.000 und jedes andere Mitglied des Ausschusses € 8.000.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind sich ihrer Verantwortung bewusst und werden bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 über die Erreichung der vom Unternehmen verfolgten Ziele sowie die von der Covid-19-Pandemie beeinflusste gesamtwirtschaftliche Situation beraten und gegebenenfalls auf die Auszahlung des Erhöhungsbetrags für das Geschäftsjahr 2022 verzichten.

Die Erhöhung trägt zum einen den in den letzten Jahren erneut gestiegenen inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit Rechnung, die sich insbesondere aus der sich fortwährend erhöhenden Bedeutung von Corporate Governance, Sustainability und Social Responsibility, der Entwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie den zunehmenden Anforderungen an die Überwachung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der internen Compliance ergeben. Zum anderen folgt die Erhöhung der Vergütung der Entwicklung des Vergütungsniveaus bei vergleichbaren Unternehmen. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind die MDAX- und SDAX-Unternehmen als Vergleichsgruppe herangezogen worden, wie sie aus veröffentlichten Studien renommierter Institutionen ersichtlich sind. Ausweichlich der Aufsichtsratsstudie 2020 der Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (Ziffer 5.2.4 und Ziffer 5.3.4) betrug im Geschäftsjahr 2019 die durchschnittliche positionsbezogene Vergütung der Aufsichts-

ratsmitglieder der betrachteten MDAX-Unternehmen

Vorsitzender des Aufsichtsrats	€ 187.000
Stellvertretender Vorsitzender	€ 123.000
Prüfungsausschussvorsitzender	€ 104.000
Ausschussmitglied	€ 78.000
Ordentliches Mitglied	€ 65.000

und die durchschnittliche positionsbezogene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der betrachteten SDAX-Unternehmen

Vorsitzende(r) des Aufsichtsrats	€ 100.000
Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)	€ 80.000
Prüfungsausschussvorsitzende(r)	€ 76.000
Ausschussmitglied	€ 60.000
Ordentliches Mitglied	€ 46.000.

Nach der Vergütungsstudie 2020 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) betrug der Median der Gesamtvergütung in den Jahren 2014 bis 2019 im MDAX € 86.225 (Vorjahr: € 78.000) und im SDAX € 50.000 (Vorjahr: € 52.000).

- (8) Nach § 113 Abs. 3 AktG ist über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mindestens alle vier Jahre Beschluss zu fassen. Vorstand und Aufsichtsrat überprüfen die Aufsichtsratsvergütung im Vorfeld jeder Vorlage an die Hauptversammlung. Als Vergleichsunternehmen werden auch zukünftig die Gesellschaften des MDAX und des SDAX berücksichtigt. Eine auch im Hinblick auf das Marktumfeld angemessene Aufsichtsratsvergütung stellt sicher, dass der Gesellschaft auch in Zukunft hervorragend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat zur Verfügung stehen. Sie ist ein Anreiz für die Mitglieder des Aufsichtsrats, sich zum Wohl der Gesellschaft besonders einzusetzen, und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

(9) Darüber hinaus wird künftig die Nutzung von modernen Kommunikationsmedien ausdrücklich geregelt, da sie nicht zuletzt auch unter dem Einfluss der Covid-19-Pandemie erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Die Satzung wird daher in Ziffer 13.5 folgendermaßen ergänzt: „Neben einer Präsenzteilnahme gilt die Zuschaltung per Videokonferenz, Telefon oder mit Hilfe ähnlicher gebräuchlicher Kommunikationsmittel als Teilnahme an einer Sitzung.“

b. Abschnitt V, Ziffer 13.5 und 13.7 der Satzung der Koenig & Bauer AG werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Abschnitt V, Ziffer 13.5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für die in Ausübung ihres Amtes gemachten Reisen und sonstigen Aufwendungen Ersatz der angemessenen Auslagen. Ferner erhält jedes an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmende Mitglied ein Tagegeld in Höhe von € 250; für Sitzungen der Ausschüsse wird kein Tagegeld gewährt. Neben einer Präsenzteilnahme gilt die Zuschaltung per Videokonferenz, Telefon oder mit Hilfe ähnlicher gebräuchlicher Kommunikationsmittel als Teilnahme an einer Sitzung.“

(2) Abschnitt V, Ziffer 13.7 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) „Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 erhöht sich die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt:

Die feste jährliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erhöht sich auf € 45.000.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine feste jährliche Vergütung von € 120.000, seine Stellvertreter € 80.000.

Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhält

- der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses € 22.500 und jedes andere Mitglied des Ausschusses € 15.000
- der/die Vorsitzende des Strategieausschusses € 20.000 und jedes andere Mitglied des Ausschusses € 13.000
- der/die Vorsitzende des Personalausschusses € 10.000 und jedes andere Mitglied des Ausschusses € 8.000.

Im Übrigen gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 6 der Ziffer 13 in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung fort.“

- (2) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach dem 1. Januar 2022 die Fassung der Satzung entsprechend den vorstehenden Erhöhungsbeträgen anzupassen und Absatz 2 die Fassung des zweiten Satzes von Ziffer 13.7 zu geben.

Eine Gegenüberstellung der Satzungsänderungen (Synopse) finden Sie auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>.

9) Beschlussfassung über die Zustimmung zu zwei Gewinnabführungsverträgen

Die Koenig & Bauer AG hat mit der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH am 17. März 2021 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH hat am 9. März 2021 mit der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH ebenfalls einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den Gewinnabführungsverträgen zwischen der Koenig & Bauer AG und der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH sowie der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH und der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH wird zugestimmt.“

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer AG und der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

- Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH ist verpflichtet, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn in voller Höhe an die Koenig & Bauer AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten (§ 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags).
- Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags).
- Die Koenig & Bauer AG ist zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt (§ 2 des Gewinnabführungsvertrags).
- Der Gewinnabführungsvertrag wurde unter Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung ins Handelsregister der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH. § 1 (Gewinnabführung) und § 2 (Verlustübernahme) wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH zurück (§ 3 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags).

- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer AG und der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsseiten ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH gekündigt werden. Die Kündigung ist frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist, zulässig. Als Zeitjahr gilt ein Zeitraum, der zwölf volle Monate umfasst. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i.S.v. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 KStG abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann in keinem Fall vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wirksam werden (§ 3 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags).
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i.S.v. § 297 Abs. 1 AktG oder i.S.v. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen (§ 3 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags).
- Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform (§ 3 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags).

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH und der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

- Die Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH ist verpflichtet, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn in voller Höhe an die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) ge-

nannten Betrag nicht überschreiten (§ 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags).

- Die Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags).
- Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH ist zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt (§ 2 des Gewinnabführungsvertrags).
- Der Gewinnabführungsvertrag wurde unter Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung ins Handelsregister der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH. § 1 (Gewinnabführung) und § 2 (Verlustübernahme) wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH zurück (§ 3 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags).
- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH und der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsseiten ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH gekündigt werden. Die Kündigung ist frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der

Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist, zulässig. Als Zeitjahr gilt ein Zeitraum, der zwölf volle Monate umfasst. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i.S.v. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 KStG abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann in keinem Fall vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wirksam werden (§ 3 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags).

- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i.S.v. § 297 Abs. 1 AktG oder i.S.v. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen (§ 3 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags).
- Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform (§ 3 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags).

Die Koenig & Bauer AG ist alleinige Gesellschafterin der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH. Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH. Aus diesem Grund müssen beide Gewinnabführungsverträge weder Ausgleichzahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter bzw. Aktionäre vorsehen.

Als alleinige Gesellschafterin der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH ist die Koenig & Bauer AG mittelbar zu 100 % an der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH beteiligt (Mutter-Enkel-Verhältnis). Die Verlustübernahmepflicht der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH gegenüber der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH kann sich damit mittelbar auch auf die Verlustübernahmepflicht der Koenig & Bauer AG auswirken. Aus diesem Grund haben Vorstand und Aufsichtsrat der Koenig & Bauer AG beschlossen, den Gewinnabführungsvertrag der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH mit der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH der Hauptversammlung

zur Zustimmung vorzulegen.

Den Gesellschafterversammlungen der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH bzw. der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH werden die jeweiligen Gewinnabführungsverträge kurz vor der Hauptversammlung ebenfalls zur Zustimmung vorgelegt.

Der Vorstand der Koenig & Bauer AG und die Geschäftsführer der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH haben einen gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG erstellt. Hinsichtlich des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH und der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH werden die jeweiligen Anteilseigner vorsorglich auf die Erstellung eines gemeinsamen Berichts nach § 293a AktG verzichten. Eine Prüfung der beiden Gewinnabführungsverträge gem. § 293b AktG ist aufgrund der jeweiligen 100%-Beteiligungen nicht erforderlich.

Folgende Unterlagen sind vom Tag der Einberufung an und auch während der virtuellen Hauptversammlung im Internet unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich und werden den Aktionären auf Wunsch zugesandt:

- Gewinnabführungsverträge zwischen der Koenig & Bauer AG und der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH sowie zwischen der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH und der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH;
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Koenig & Bauer AG und der Geschäftsführung der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH;
- Jahresabschlüsse der Koenig & Bauer AG der vergangenen drei Geschäftsjahre.

Die Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH sowie ihre Rechtsvorgänger werden bzw. wurden im Konzernabschluss der Koenig & Bauer Unternehmensgruppe konsolidiert, gleichsam ist die Koenig & Bauer Banknote

Solutions (DE) GmbH gemäß § 264 Abs. 3 HGB von der Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses befreit. Dies wird entsprechend im Bundesanzeiger publiziert. Die Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH (sowie ihre Rechtsvorgänger) ist eine Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB und ist damit von einer etwaigen Prüfungspflicht befreit. Daher kann eine gesonderte Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der Koenig & Bauer Banknote Solutions GmbH und der Koenig & Bauer Banknote Solutions (DE) GmbH bzw. ihrer Rechtsvorgänger für die vergangenen drei Jahre nicht erfolgen.

III. Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

1. Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Koenig & Bauer AG („Gesellschaft“) zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt € 42.964.435,80 und ist eingeteilt in 16.524.783 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie ist stimmberechtigt und gewährt eine Stimme. Die Gesamtanzahl der Stückaktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung beträgt daher jeweils 16.524.783. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

2. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand der Koenig & Bauer AG hat mit Blick auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, dass die Hauptversammlung nach Maßgabe des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVID-19-Gesetz) – verlängert und zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 – als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten wird.

Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) bestehen kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2021 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen und Verfahrensweisen der Hauptversammlung. Die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit,

- die gesamte virtuelle Hauptversammlung in Bild und Ton im Internet live zu verfolgen,
- ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl (schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation) oder über Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auszuüben (unter gleichzeitiger Möglichkeit zur Bevollmächtigung Dritter),
- Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen und
- Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu erklären, sofern die Aktionäre ihr Stimmrecht ausgeübt haben.

Voraussetzung für die Ausübung der vorgenannten Rechte ist, dass die unter Abschnitt III Nr. 3 (Voraussetzungen für die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet und die Ausübung des Stimmrechts) genannten jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Hauptversammlung wird am 11. Mai 2021 ab 11:00 Uhr (MESZ) live auf der Internetseite der Gesellschaft unter (<https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>) über das eigens für die Hauptversammlung eingerichtete Online-Portal („**InvestorPortal**“) übertragen. Die für den Zugang zum InvestorPortal erforderlichen Daten, die Nummer der An-

meldebestätigung sowie den Zugangscode, erhalten die Aktionäre mit ihrer Anmeldebestätigung. Eine Ausübung der Stimmrechte in Echtzeit erfolgt nicht; insbesondere ermöglicht die Liveübertragung keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten live auf der Internetseite der Gesellschaft verfolgt werden.

3. Voraussetzungen für die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß Abschnitt VI Ziffer 14.2 sowie Ziffer 14.3 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens am **Dienstag, 4. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der nachstehenden Adresse:

Koenig & Bauer AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder per Fax: +49 89 30903-74675
oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung der Gesellschaft gegenüber nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung reicht der Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. **Dienstag, 20. April 2021, 0:00 Uhr (MESZ) („Nachweisstichtag“)**, Aktionäre der Gesellschaft waren.

Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse **bis spätestens Dienstag, 4. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für die Berechtigung zur

Verfolgung der gesamten virtuellen Hauptversammlung im Internet sowie für die Ausübung des Stimmrechts. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt diesbezüglich als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweistichtag erbracht hat. Der Nachweistichtag hat keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktie.

Üblicherweise übernehmen die depotführenden Institute als Letztintermediäre die Anmeldung und übermitteln den Nachweis des Anteilsbesitzes für ihre Kunden, nachdem die Kunden einen Auftrag zur Anmeldung zur Hauptversammlung erteilt haben. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich möglichst frühzeitig an ihr jeweiliges depotführendes Institut zu wenden, um ihre Anmeldung zur Hauptversammlung zu veranlassen.

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der vorstehend bezeichneten Anmeldestelle der Koenig & Bauer AG wird diese den Aktionären Anmeldebestätigungen sowie Briefwahl- und Vollmachtformulare für die Hauptversammlung übersenden.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionären können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl ist die form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den Bestimmungen des Abschnitts III Nr. 3 oben (Voraussetzungen für die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet und die Ausübung des Stimmrechts).

Die Stimmabgabe durch Briefwahl kann entweder **schriftlich** unter Verwendung des hierfür mit der Anmeldebestätigung übermittelten Briefwahlformulars **oder** im Wege **elektronischer Kommunikation** über das passwortgeschützte InvestorPortal (<https://www.koenigbauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>) vorgenommen werden.

Briefwahlformular

Die mittels des Briefwahlformulars vorgenommene Stimmabgabe kann per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden und muss bis **Montag, 10. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft unter nachstehender Adresse eingegangen sein:

Koenig & Bauer AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder per Fax: +49 (0) 89 30903-74675
oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Das Briefwahlformular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> abgerufen werden.

Elektronische Briefwahl

Die elektronische Briefwahl erfolgt über das Investor-Portal auf der Internetseite der Koenig & Bauer AG unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>. Die Einzelheiten können die Aktionäre den dort hinterlegten Erläuterungen entnehmen.

Die elektronische Briefwahl über das InvestorPortal ist auch noch während der virtuellen Hauptversammlung möglich, muss jedoch spätestens bis zum Beginn der Abstimmung vollständig vorgenommen worden sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist über das InvestorPortal auch ein Widerruf oder eine Änderung der Stimmabgabe möglich.

Auch Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können sich der elektronischen Briefwahl bedienen. Die Regelungen zu Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht bleiben unberührt.

5. Verfahren für die Stimmabgabe durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet den Aktionären wieder die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Die Gesellschaft hat Herrn Bernd Borchardt und Herrn Julian Sauerbrey – beide Legal Counsels bei der Koenig & Bauer AG – mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung als Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft benannt. Soweit Aktionäre die benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen, müssen sie diesen in jedem Fall ausdrücklich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nur nach Maßgabe der Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die Stimmrechtsvertreter nehmen insbesondere keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung oder zum Stellen von Fragen und/oder Anträgen entgegen.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind eine Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den Bestimmungen des Abschnitt III Nr. 3 (Voraussetzungen für die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet und die Ausübung des Stimmrechts) erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform. Aktionären können für die Bevollmächtigung entweder das Formular, das sie mit der Anmeldebestätigung erhalten, nutzen **oder** über das InvestorPortal ihre Vollmachten und Weisungen erteilen.

Bevollmächtigung mittels des Formulars zur Vollmacht- und Weisungserteilung

Sofern Aktionären das mit der Anmeldebestätigung übersandte Formular nutzen möchten, gilt Folgendes:

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis **Montag, 10. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** per Post, Fax oder E-Mail bei der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse, Faxnummer oder E-Mail Adresse eingegangen sein:

Koenig & Bauer AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder per Fax: +49 (0) 89 30903-74675
oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Das Formular zur Vollmacht- und Weisungserteilung sowie weitere Informationen zur Vollmacht- und Weisungserteilung können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> abgerufen werden.

Bevollmächtigung über das InvestorPortal

Die Vollmacht- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das InvestorPortal (<https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>) ist vor und auch noch während der virtuellen Hauptversammlung möglich, muss jedoch spätestens bis zum Beginn der Abstimmung vollständig vorgenommen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch der Widerruf der Vollmacht und der Weisungen bzw. Änderungen der über das Internet erfolgten Vollmacht- und Weisungserteilung über das InvestorPortal möglich.

6. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen sonstigen Bevollmächtigten, einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären

zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieht oder durch eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bedingungen unter Abschnitt III Nr. 3 (Voraussetzungen für die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet und die Ausübung des Stimmrechts) erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können für ihre Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Mit der Anmeldebestätigung erhalten die Aktionäre ein Vollmachtformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung. Die Verwendung des Vollmachtformulars ist nicht zwingend.

Die Vollmachtserteilung und ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft sowie die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf kann entweder über das InvestorPortal unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> übermittelt oder unter folgender Adresse erklärt werden:

Koenig & Bauer AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder per Fax: +49 (0) 89 30903-74675
oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich durch

Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Die Rechtsausübung durch Bevollmächtigte im Wege elektronischer Kommunikation über das InvestorPortal setzt voraus, dass der jeweilige Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber den mit der Anmeldebestätigung versendeten persönlichen Zugangscode erhält. Die Nutzung des persönlichen Zugangscode durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

7. Elektronische Bestätigung der Stimmabgabe und Nachweis der Stimmzählung

Elektronische Bestätigung der Stimmabgabe

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, die Stimmrechte im Wege der elektronischen Briefwahl abgeben, erhalten gem. § 118 Abs. 1 S. 3 AktG von der Gesellschaft eine elektronische Bestätigung über die elektronische Ausübung der Stimmrechte entsprechend den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Diese Bestätigung wird nach Abgabe der elektronischen Briefwahl im InvestorPortal der Gesellschaft dem Aktionär oder im Falle der Bevollmächtigung dem Bevollmächtigten unmittelbar bereitgestellt. Wird die Stimme nicht durch den Aktionär selbst, sondern durch einen Intermediär im Sinne des § 67 Abs. 4 AktG mittels elektronischer Briefwahl abgegeben, so hat der Intermediär gem. § 118 Abs. 1 S. 4 AktG die elektronische Bestätigung über die elektronische Ausübung des Stimmrechts unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln. Die Gesellschaft behält sich vor, sich eines Dritten zur Übermittlung der elektronischen Bestätigung der Stimmabgabe zu bedienen.

Nachweis der Stimmzählung

Abstimmende Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können gem. § 129 Abs. 5 AktG von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung, das heißt bis **Freitag, 11. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, eine Bestätigung verlangen, ob und wie die abgegebenen Stimmen gezählt wurden. Die Anfrage ist an folgende Adresse zu richten:

Koenig & Bauer AG
Investor Relations
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg
Fax: +49 (0)931 909 4880
E-Mail: hauptversammlung@koenig-bauer.com

Die Gesellschaft oder ein von ihr zur Übermittlung der Bestätigung beauftragter Dritter, wird dem Aktionär oder dessen Bevollmächtigtem eine Bestätigung entsprechend den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 innerhalb der fünfzehntägigen Frist gemäß Artikel 9 Abs.5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 übermitteln. Werden die Stimmen nicht durch den Aktionär selbst, sondern durch einen Intermediär im Sinne des § 67 Abs. 4 AktG abgegeben und verlangt dieser die Übermittlung der vorgenannten Bestätigung, so hat der Intermediär diese Bestätigung über die Zählung der abgegebenen Stimmen unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

8. Rechte der Aktionäre

- a. Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**
Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (das entspricht € 2.148.221,79 oder aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl 826.240 Stück) oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 (dies entspricht aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl 192.308 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das

Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Koenig & Bauer AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also **Samstag, 10. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**. Später zugehende Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

An den Vorstand
Koenig & Bauer AG
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg
Fax: +49 (0) 931 909-4880

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

b. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder zur Wahl von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG unterbreiten. Solche Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Koenig & Bauer AG
Investor Relations
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg

oder per Fax: +49 (0) 931 909-4880
oder per E-Mail:
hauptversammlung@koenig-bauer.com

Die Koenig & Bauer AG wird zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die ihr bis **Montag, 26. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der vorstehenden Adresse zugehen, unverzüglich nach ihrem Eingang auf ihrer Internetseite unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich machen.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt oder Wahlvorschläge unterbreitet werden.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in Bezug auf Gegenanträge ebenfalls durch Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung ausüben. Die Ausführungen in III. 4. und III. 5. gelten entsprechend.

c. Fragerecht der Aktionäre im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Abweichend von § 131 AktG haben Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung am 11. Mai 2021 kein Auskunftsrecht; auch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen hierfür nicht zur Verfügung. Ein Auskunftsrecht nach §§ 293, 293g Abs. 3 AktG über alle für den Abschluss eines Unternehmensvertrages wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils besteht in der virtuellen Hauptversammlung ebenfalls nicht. Den zur Hauptversammlung ordnungs-

gemäß angemeldeten Aktionären bzw. deren Bevollmächtigten wird gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 COVID-19-Gesetz jedoch ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt.

Zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Fragen bis **spätestens zum Ablauf des Sonntag, den 9. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, nur über das passwortgeschützte InvestorPortal auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> unter Angabe der Nummer der Anmeldebestätigung einreichen. Auf anderen Wegen eingereichte Fragen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freien Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

d. Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz

Aktionären, die ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl oder per Vollmachtserteilung ausgeübt haben, wird unter Verzicht auf das Erfordernis des persönlichen Erscheinens die Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt. Der Widerspruch kann nur auf elektronischem Wege über das passwortgeschützte InvestorPortal <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> ab Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung am 11. Mai 2021 bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter erklärt werden.

9. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 127 AktG, Artikel 2 § 1 Absatz 2 COVID-19-Gesetz finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>.

IV. Weitere Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

1. Zeitangaben in dieser Einberufung

Sämtliche Zeitangaben in Abschnitt III sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MESZ$ minus zwei Stunden.

2. Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Für die Teilnahme im Wege elektronischer Zuschaltung sowie zur Nutzung des InvestorPortals und zur Ausübung von Aktionärsrechten benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Nutzen Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer, benötigen Sie zusätzlich einen Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer.

Für den Zugang zum InvestorPortal der Gesellschaft benötigen Sie Ihre Zugangskarte, welche Sie nach ordnungsgemäßer Anmeldung unaufgefordert übersandt bekommen. Auf dieser Zugangskarte finden Sie Ihre individuellen Zugangsdaten, mit denen Sie sich im InvestorPortal auf der Anmeldeseite anmelden können.

Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung von Aktionärsrechten durch technische Probleme während der virtuellen Hauptversammlung zu vermeiden, wird empfohlen – soweit möglich –, die Aktionärsrechte (insbesondere das Stimmrecht) bereits vor Beginn der Hauptversammlung auszuüben. Über das InvestorPortal ist die Ausübung des Stimmrechts für angemeldete Aktionäre oder Aktionärsvertreter ab Dienstag, den 20. April 2021, entsprechend dem Nachweisstichtag/„Record Date“, möglich.

3. Hinweis zur Verfügbarkeit der Bild- und Tonübertragung

Die Aktionäre können die gesamte virtuelle Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung im Internet verfolgen. Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des InvestorPortals kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum InvestorPortal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen.

4. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Die Einladung zur virtuellen Hauptversammlung, die übrigen der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.koenigbauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich.

5. Abstimmungsergebnisse

Die vom Versammlungsleiter festgestellten Abstimmungsergebnisse werden ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.koenigbauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> veröffentlicht.

6. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Koenig & Bauer AG personenbezogene Daten über Sie und/oder Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionäre die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Koenig & Bauer AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>.

Würzburg, im März 2021

Koenig & Bauer AG

Der Vorstand

Angaben nach § 125 des Aktiengesetzes in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

A. Inhalt der Mitteilung

1. Eindeutige Kennung	Einberufung der ordentlichen virtuellen Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG am 11. Mai 2021 formale Angabe gemäß EU-DVO: 4681af89e68beb11811c005056888925
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung formale Angabe gemäß EU-DVO: NEWM

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN	DE0007193500
2. Name des Emittenten	Koenig & Bauer AG

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung	11.Mai 2021 formale Angabe gemäß EU-DVO: 20210511
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	11:00 Uhr (MESZ) formale Angabe gemäß EU-DVO: 09:00 Uhr (UTC)
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter) formale Angabe gemäß EU-DVO: GMET
4. Ort der Hauptversammlung	URL zum InvestorPortal der Gesellschaft zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte: formale Angabe gemäß EU-DVO: https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes : Vogel Convention Center (VCC), Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
5. Aufzeichnungsdatum (Nachweisstichtag, sog. Record Date)	20.April 2021, 0:00 Uhr (MESZ) formale Angabe gemäß EU-DVO: 20210419, 22:00 Uhr (UTC)
6. Internetseite zur Hauptversammlung/ Uniform Resource Locator	https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/

D. Teilnahme* an der Hauptversammlung

1. Art der Teilnahme* der Aktionäre	<ul style="list-style-type: none">• Stimmrechtsausübung durch Briefwahl• Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft• Stimmrechtsausübung durch bevollmächtigten Dritten• Verfolgung der Hauptversammlung im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung formale Angaben gemäß EU-DVO: EV, PX
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme* festgelegte Frist	04. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich) formale Angabe gemäß EU-DVO: 20210504; 22:00 Uhr (UTC)
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Stimmrechtsausübung durch Briefwahl / Stimmrechtsausübung durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft / Bevollmächtigung Dritter <ul style="list-style-type: none">• Per Brief, E-Mail oder Fax: 10. Mai 2021, 24:00 Uhr (Eingang maßgeblich) formale Angabe gemäß EU-DVO: 20210510; 22:00 Uhr (UTC) <ul style="list-style-type: none">• Über das InvestorPortal: 11. Mai 2021, bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 11. Mai 2021 formale Angabe gemäß EU-DVO: 20210511, bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 11. Mai 2021

Weitere Informationen zur Einberufung der Hauptversammlung (Blöcke E und F der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212) sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.koenig-bauer.com/de/investor-relations/hauptversammlung/>

* Der Begriff „Teilnahme“ wird vorstehend ausschließlich im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 verwendet und ist nicht identisch mit der Teilnahme im Sinne von § 118 AktG.

Notizen:

Koenig & Bauer AG

Friedrich-Koenig-Str. 4
97080 Würzburg
Deutschland

koenig-bauer.com